

Haftung und Regelung der Haftung von Präsidenten und Mitgliedern von Vereinsvorständen



David Fischer, Rechtsanwalt
Sozialversicherungsfachmann
CAS Haftpflicht- und Versicherungsrecht HSG

Theiler Hablützel Rechtsanwälte AG

Bahnhofstrasse 6 | 8952 Schlieren | thlegal.ch | info@thlegal.ch | Tel +41 44 545 08 08

Inhalt

- I. Einleitung und Zielsetzung
- II. Definition: Was bedeutet «Haftung»?
- III. Definition: Was sind Vereinsorgane?
- IV. Die externe Haftung (Verein/Vorstand gegenüber Dritten)
- V. Die interne Haftung (Vorstand gegenüber Verein/Mitgliedern)
- VI. Zusammenfassung der Haftungsgrundsätze
- VII. Pflichten Vereinsvorstand
- VIII. Besonderheit Aufgabendelegation
- IX. Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder?
- X. Prävention für Vorstandsmitglieder
- XI. Empfehlungen zur Vermeidung von Haftpflichtansprüchen
- XII. Fallbeispiele / Diskussion
- XIII. Fragen

I. Einleitung - Relevanz der Problematik



Quelle: Schweiz aktuell, Ausgabe 02.08.2016

Turnfest Biel 2013: Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den OK-Präsidenten, Verfahren wird im August 2016 eingestellt.

I. Zielsetzung

- Überblick über die massgeblichen Rechtsgrundlagen zur internen und externen Haftung von Führungsgremien in Vereinen
- Aufzeigen der Aufgaben und Verantwortungen von Präsidenten bzw. Präsidentinnen und Mitgliedern des Vorstandes, welche für die Haftung von Bedeutung sind
- Massnahmen zur Optimierung der Mandatsführung im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Verantwortungsklagen
- Veranschaulichung anhand von Fallbeispielen / Diskussion

II. Definition: Was bedeutet «Haftung»?

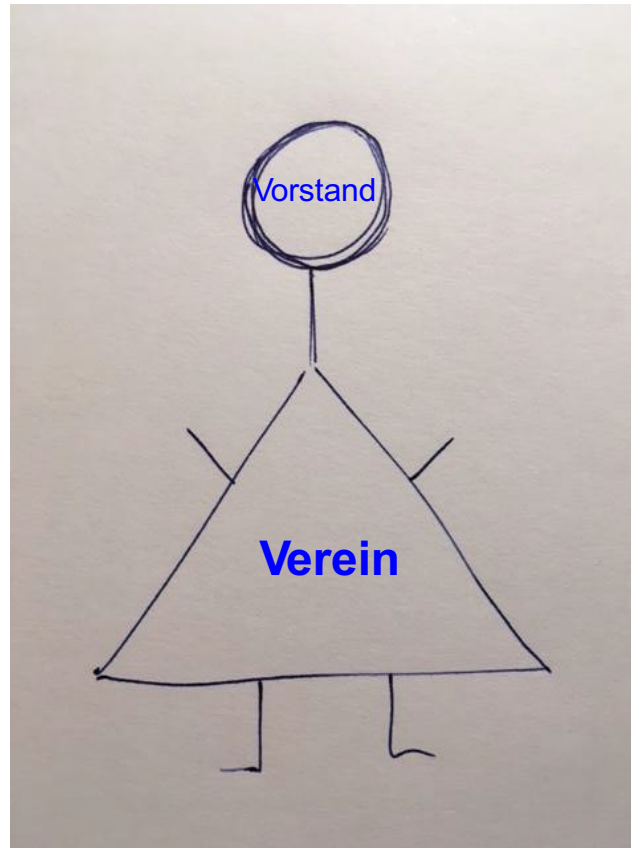
1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit
2. Zivilrechtliche, d.h. finanzielle Verantwortlichkeit



III. Definition: Was sind Vereinsorgane?

A. Formelle (gesetzliche / statutarische) Organe

Gesetzlich (zwingend) oder rechtsgeschäftlich (Statuten, Reglement u.ä.) in Organfunktion eingesetzt (bspw. Vorstandsmitglied) = Vertragsverhältnis



III. Definition: Was sind Vereinsorgane?

B. Materielle (Faktische) Organe

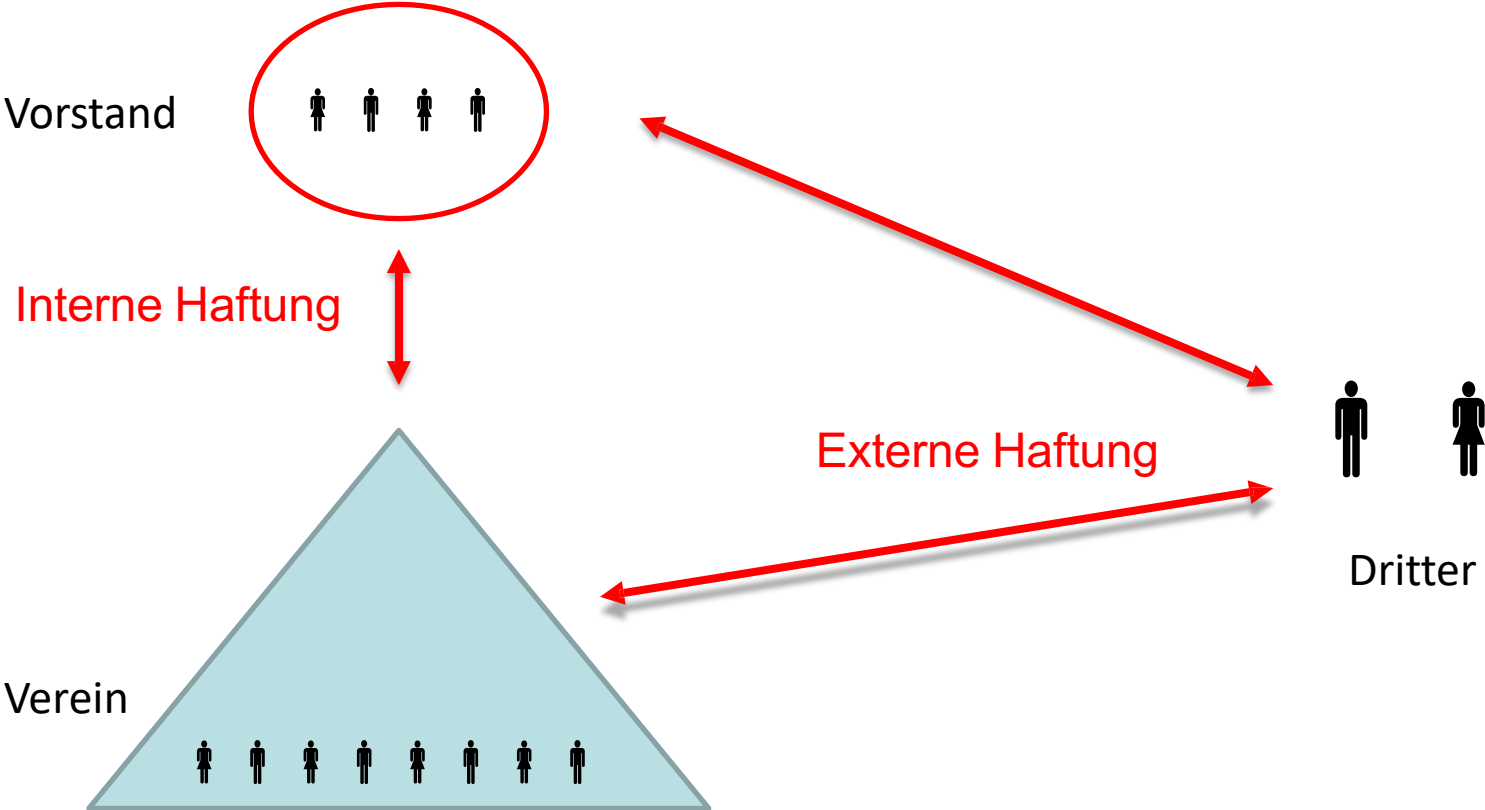
Organtätigkeit ohne in die entsprechende Funktion eingesetzt worden zu sein = kein Vertragsverhältnis

Weder der Handelsregistereintrag noch die Unterschriftsberechtigung sind entscheidend, ob eine Person Organstellung hat. Massgeblich ist ob sie effektiv die Funktionen von Organen erfüllen, indem sie die den Organen vorbehaltenen Entscheide fällen oder die effektive Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgeblich mitbestimmen

→ **Massgebend ist der Einfluss auf die Willensbildung!**

(vgl. BGE 114 V 213 E. 4e)

IV./V. Externe - Interne Haftung



IV. Externe Haftung I: Verantwortlichkeit Verein gegenüber Dritten

Art. 55 ZGB

- 1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.
- 2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.
- 3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

Die jur. Person (**Verein**) wird berechtigt und verpflichtet durch das Verhalten ihrer Organe (insbs. Vorstand), durch

- rechtsgeschäftliches Handeln, d.h. Abschlüsse von Verträgen
- «Sonstiges Verhalten»: ausserrechtsgeschäftliches Handeln, d.h. ausservertraglich/widerrechtlich (Art. 41ff. OR), bspw. UWG, Tierhalterhaftung (Art. 56 OR)

➤ Primäre Verantwortlichkeit juristische Person!

IV. Externe Haftung II: Verantwortlichkeit Organe gegenüber Dritten

Art. 55 ZGB

- 1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.
- 2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.
- 3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

Mitglieder des **Vorstandes**:

- Vorstand/Vorstandsmitglied haftet gegenüber dem Dritten zudem persönlich, sofern ihm ein Verschulden zulast gelegt werden kann.

Art. 41 OR:

- 1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

- Ergänzende/Zusätzliche Haftung Vorstand/Vorstandsmitglied, falls diesem ein Verschulden angelastet werden kann.

V. Interne Haftung: Verantwortlichkeit des Vorstandes gegenüber dem Verein /Mitgliedern

Qualifikation der **Vorstandstätigkeit**: Die rechtliche Grundlage eines Vorstandsmandats ist i.d.R. ein Auftragsverhältnis gemäss Art. 394 ff. OR.

Vertragliche Haftung (insb. Auftrag)

- Verletzung vertraglicher Pflichten
- Schaden
- Verschulden (ohne besondere Regelung auch leichte Fahrlässigkeit)
- Adäquater Kausalzusammenhang

Haftung für unerlaubte Handlung (ausservertragliche Haftung):

- Widerrechtlichkeit (keine Vertragsverletzung, Normverletzung zB. Eigentum, Körperliche Unversehrtheit, i.d.R. was durch das Strafgesetzbuch geschützt wird)
- Schaden
- Verschulden (ohne beso. Regelung auch leichte Fahrlässigkeit)
- Adäquater Kausalzusammenhang

VI. Zusammenfassung der Haftungsgrundsätze

Vertragliche und ausservertragliche (sog. deliktische Haftung)

- Unterschiedliche Haftungsgrundlagen – und Voraussetzungen

Solidarität (Art. 150 Abs. 1 OR, Art. 143 ff. OR, Art. 55 ZGB)

- Zwischen juristischer Person und Vereinsvorstand
- Zwischen Vereinsvorstandsmitgliedern

Verjährung

- Vertragliche Haftung: 10 Jahre ab Schadenseintritt (Art. 127 OR)
- Ausservertragliche Haftung: 1 Jahr ab Kenntnis Schaden (Art. 60/67 OR), ergänzend (viel längere) strafrechtliche Verjährung (falls ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut verletzt ist)

Aktivlegitimation bei interner Haftung: wer kann klagen?

- Verein wird auch bei einer Klage grundsätzlich durch den Vorstand vertreten
- Bei Klage gegen den Vorstand/Vorstandsmitglieder evtl. subsidiär Vereinsmitglied klageberechtigt

VII. Pflichten Vereinsvorstand

Grundlagen: Gesetz, Statuten, Reglemente, Vereinsbeschlüsse

Gesetz

- Explizit:
 - Angelegenheiten des Vereins besorgen und Verein vertreten (Art. 69 ZGB): *«Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten»*
 - Buchführungspflicht (Art. 69a ZGB)
 - Einberufung Vereinsversammlung (Art. 64 Abs. 2 ZGB)
- Implizit:
 - Analoge Anwendbarkeit Sorgfalts-, Treue-, und Gleichbehandlungspflicht aus Art. 717 OR (Verwaltungsrat Aktienrecht)
 - Bei Eintragung ins Handelsregister: Anwendbarkeit OR

Praktisch keine zwingenden Kompetenzen beim Verein dh. Delegation zulässig

VIII. Besonderheit Aufgabendelegation

Delegation zulässig, soweit keine unübertragbaren Aufgaben durch

- Statuten
- Reglement
- Beschluss

Haftung delegierender Vorstand für:

- Auswahl, insbesondere Fähigkeit und Eignung des Beauftragten
- sorgfältige Instruktion des Beauftragten
- Aufsicht, d.h. regelmässige Kontrolle des Beauftragten

IX. Haftungsbeschränkung für Vorstandsmitglieder?

Wegen Ehrenamtlichkeit ?

- Mass der Haftung wird milder beurteilt, wenn das Geschäft für Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt (Art. 99 Abs. 2 OR)
- Bundesgericht: Unentgeltlichkeit i.d.R. Korrelat zu stillschweigender Haftungsbeschränkung
- Lehre kontrovers
 - Keine Milderung: Besondere Vertrauensstellung Organe
 - Milderung: Widerspruch allgemeines Gerechtigkeitsempfinden

Durch Delegation (nur wenn zulässig)

Durch Vereinsversammlung

- Decharge (Entlastung)
 - Zustimmung
 - Weisung
- Durch Regress (auf fehlbares Organmitglied)



© fotomek - Fotolia.com

#41660310

➤ Insgesamt ist jedoch keine vollständige Haftungsbeschränkung möglich

X. Prävention für Vorstandsmitglieder

Haftungsausschlussklausel (in Statuten oder Vertrag)

- Immer Zustimmung der Vereinsversammlung nötig
- Für Absicht und grobe Fahrlässigkeit unzulässig (Art. 100 Abs. 1 OR)
- *D.h. nur für leichte Fahrlässigkeit möglich*

Schadloshaltungsklausel (in Organträger-Vertrag)

- Zustimmung Vereinsversammlung nötig
- Auch Grobfahrlässigkeit (Art. 100 OR keine Anwendung)

Arbeitsteilung: Aufteilung Verantwortung - aber Überwachungspflicht der anderen Vorstandsmitglieder

Berufshaftpflichtversicherung (für Organe)

Betriebshaftpflichtversicherung (für juristische Person)

XI. Empfehlungen zur Vermeidung von Haftungsansprüchen

- Prüfung der erforderlichen Zusammensetzung des Vorstands und Qualifikation der Vorstandsmitglieder
- Sorgfältige Prüfung bei Übernahme des Amtes (sich kümmern)
- Klare Aufgaben- und Kompetenzabgrenzungen zwischen dem Führungsgremium und der Geschäftsleitung (z.B. Organisationsreglement)
- Kennen und Ausüben der unübertragbaren Aufgaben (durch Weisungen, regelmässige Information und Aufsicht/Kontrolle)
- Anwendung der Haftungsbeschränkungsmassnahmen
- Kritische und unabhängige Amtsausübung
- Vermeidung von Interessenkonflikten / Beachtung der Ausstandspflichten
- Einhalten der Kompetenzordnungen und Formvorschriften
- Zahlung der sozialversicherungsrechtlichen Forderungen
- Detaillierte Protokollführung in Krisensituationen oder bei weitreichenden Beschlüssen

XII. Fallbeispiele

Ein Vorstandsmitglied kauft ein Vereins-Fahrzeug für CHF 8'000.00, obwohl er gemäss Organisationsreglement nur über eine Ausgabenkompetenz für CHF 5'000.00 verfügt.

Überschreitung der (Finanz-)Kompetenzen durch Vorstandsmitglied:
Verein kann gegenüber Vorstand/Vorstandsmitglied vorgehen/klagen

Vertragliche Haftung

Pflichtverletzung: Verletzung Sorgfaltspflicht/Treuepflicht, Verletzung Reglement

Schaden: 3'000

Verschulden: vermutet

Schaden adäquat kausal zu Verhalten

Solidarische Haftung des gesamten Vorstands (alle Vorstandsmitglieder), aber Rückgriff auf Vorstandsmitglied

XII. Fallbeispiele

Der Sportverein X führt jährlich ein Junioren-Turnier durch, welches durch die Startgelder der teilnehmenden Junioren finanziert wird. Die OK-Präsidentin hat Einzelvollmacht für das Turnier-Bankkonto und bezahlt davon im Jahr 2016 private Schulden. Im Folgejahr fehlen deswegen die finanziellen Mittel, um das Turnier durchzuführen.

Schaden beim Verein: der Verein kann gegen die Präsidentin vorgehen, und zwar

- strafrechtlich (Veruntreuung = Pflichtverletzung), und
- zivilrechtlich (Schadenersatz) aufgrund vertragswidrigen Verhaltens (d.h. Rückzahlung, evtl. Ersatz für weitere Schäden, die aufgrund Nicht-Durchführung des Turniers entstehen)

Haftung der übrigen Vorstandsmitglieder, Revisionsstelle?

Was wenn die Vereinsversammlung die Jahresrechnung 2016 genehmigt hat?

XII. Fallbeispiele

Der Verein Y organisiert einen Sponsorenlauf. Neben dem Lauf werden an verschiedenen Verpflegungsständen auch Esswaren und Getränke an die Besucher verkauft. Die Stände werden von Vereinsmitgliedern betreut und die Einnahmen fließen in die Vereinskasse. Mehrere Besucher erleiden durch falsch gelagerte Lebensmittel eine Lebensmittelvergiftung und müssen ärztlich behandelt werden.

Externe Haftung (Dritte gegen Verein oder Vereinsvorstand)

Unerlaubte Handlung:

Widerrechtlichkeit (Körperverletzung)

Schaden (Schadenersatz)

Verschulden (Erfolg verursacht)

Adäquate Kausalität

Solidarische Haftung: Verein und Vereinsvorstand(primär Verein)

Rückgriff auf verantwortliche Vorstandsmitglieder möglich; auch auf Vereinsmitglieder?

Aktivlegitimiert: Dritte und anschliessend Vereinsvorstand (Rückgriff)

XII. Ihre Fallbeispiele / Diskussion



XIII. Fragen

